



## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Die Stadt Landau in der Pfalz unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr. Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt sie Kostenersatz und Gebühren nach den Maßgaben dieser Satzung.</p> <p>(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Unentgeltliche Leistungen</b></p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Absatz 2, § 19 Absatz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. Seite 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgeltliche Leistungen</b></p> <p>(1) Die Stadt Landau in der Pfalz kann für die in § 36 Absatz 1 und Absatz 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.</p> <p>(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Die Stadt Landau in der Pfalz unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr. Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt sie Kostenersatz und Gebühren nach den Maßgaben dieser Satzung.</p> <p>(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Unentgeltliche Leistungen</b></p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Absatz 2, § 19 Absatz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. Seite 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgeltliche Leistungen</b></p> <p>(1) Die Stadt Landau in der Pfalz kann für die in § 36 Absatz 1 und Absatz 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.</p> <p>(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere</p>	
---	---	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

<p>1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),</p> <p>2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.</p>	<p>1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 LBKG), <b>sowie Dienstleistungen im Bereich der Gerätewartung und Ausbildung durch haupt- oder ehrenamtliches Personal.</b></p> <p>2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.</p>	<p>Schaffung eines Tatbestands um die bisher privatrechtlich erbrachten Dienstleistungen durch Gebührensbescheid abzurechnen.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Kosten- und Gebührensschuldner</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Kosten- und Gebührensschuldner</b></p>	
<p>(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind die in § 36 Absatz 1 und Absatz 2 LBKG genannten Verpflichteten.</p> <p>(2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieterin oder Mieter oder Pächterin oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.</p> <p>(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner</p>	<p>(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind die in § 36 Absatz 1 und Absatz 2 LBKG genannten Verpflichteten.</p> <p>(2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieterin oder Mieter oder Pächterin oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.</p> <p>(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner</p>	

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebühren- erhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</b></p>	
<p>(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Absatz 7 bis 11 LBKG erhoben.</p> <p>(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. Seite 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Absatz 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden pauschaliert auf der Grundlage des § 36 Absatz 7 LBKG in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dabei wird der Stundensatz ausgehend von dem vom statistischen Bundesamt zum Einsatzzeitpunkt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbetrag von Arbeitnehmenden zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 v.H. sowie zuzüglich der den Einsatzkräften zu gewährenden Aufwandspauschale nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.</p> <p>(4) Für Brandsicherheitswachen wird der Stundensatz auf der Grundlage der den Feuerwehrangehörigen nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Aufwandsentschädigung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 50 v.H. ermittelt.</p> <p>(5) Die Stundensätze für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge werden unter Beachtung der Vorgaben des § 36 Absatz 9 LBKG ermittelt und ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach</p>	<p>(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Absatz 7 bis 11 LBKG erhoben.</p> <p>(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. Seite 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Absatz 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden pauschaliert auf der Grundlage des § 36 Absatz 7 LBKG in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dabei wird der Stundensatz ausgehend von dem vom statistischen Bundesamt zum Einsatzzeitpunkt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbetrag von Arbeitnehmenden zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 v.H. sowie zuzüglich der den Einsatzkräften zu gewährenden Aufwandspauschale nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.</p> <p>(4) Für Brandsicherheitswachen wird der Stundensatz auf der Grundlage der den Feuerwehrangehörigen nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Aufwandsentschädigung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 50 v.H. ermittelt.</p> <p>(5) Die Stundensätze für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge werden unter Beachtung der Vorgaben des § 36 Absatz 9 LBKG ermittelt und ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach</p>	

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebühren- erhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

<p>der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Absatz 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.</p> <p>(6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.</p> <p>(8) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Landau in der Pfalz entstehen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,</li> <li>2. Entschädigungen, die nach § 30 Absatz 1 LBKG geleistet werden,</li> <li>3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v. H., insbesondere             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,</li> <li>b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und</li> </ol> </li> </ol>	<p>der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Absatz 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.</p> <p>(6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.</p> <p>(8) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Landau in der Pfalz entstehen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,</li> <li>2. Entschädigungen, die nach § 30 Absatz 1 LBKG geleistet werden,</li> <li>3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v. H., insbesondere             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,</li> <li>b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und</li> </ol> </li> </ol>	
--	--	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

<p>c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.</p>	<p>c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.</p> <p>(9) Bei Ausbildungsveranstaltungen durch ehrenamtliche Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr wird der Stundensatz für Ausbilder in kreisfreien Städten nach § 11 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2020 (GVBl. Seite 677), in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.</p> <p>(10) Die Gebühren für überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Dienstleistungen im Bereich der Gerätewartung und Ausbildung durch haupt- oder ehrenamtliches Personal sowie sonstige Dienstleistungen berechnen sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.</p>	<p>Abbildung der Ausbilderkosten u.a. für den Betrieb der Atemschutzübungsstrecke, des Brandübungscontainers und für Feuerlöscher-schulungen</p> <p>Kalkulationsgrundlage der Kosten für Dienstleistungen</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Entstehung, Erhebung und Fälligkeit</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Entstehung, Erhebung und Fälligkeit</b></p>	
<p>(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.</p> <p>(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.</p> <p>(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Landau in der Pfalz ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.</p>	<p>(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.</p> <p>(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.</p> <p>(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Landau in der Pfalz ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.</p>	

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Haftungsausschluss</b></p> <p>Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Absatz 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Landau in der Pfalz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Umsatzsteuer</b></p> <p>Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz“ vom 04.07.2007 außer Kraft.</p> <p>(3) Für Fälle, in denen der Anspruch auf Erstattung von Kosten oder die Gebührenschuld nach In-Kraft-Treten der Änderung (vom 21.12.2020: GVbl. Seite 247) des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Haftungsausschluss</b></p> <p>Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Absatz 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Landau in der Pfalz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Umsatzsteuer</b></p> <p>Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz“ vom 04.07.2007 außer Kraft.</p> <p>(3) Für Fälle, in denen der Anspruch auf Erstattung von Kosten oder die Gebührenschuld nach In-Kraft-Treten der Änderung (vom 21.12.2020: GVbl. Seite 247) des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom</p>	
---	---	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

<p>02.11.1981 (GVBl. Seite 247) nach dem 29.12.2020 und vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung vom 04.07.2007 nicht übersteigen dürfen.</p> <p>Landau in der Pfalz, 09.03.2022 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p>	<p>02.11.1981 (GVBl. Seite 247) nach dem 29.12.2020 und vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung vom 04.07.2007 nicht übersteigen dürfen.</p> <p>Landau in der Pfalz, 09.03.2022 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p> <p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom ..... gem. Stadtratsbeschluss vom ..... in Kraft seit .....</p>	<p>Neu</p>
---	--	------------



## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

<b>2.4</b>	<b>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</b>		<b>2.3.6</b>	Mehrzweckfahrzeug	90,13 Euro / Std	Aufnahme der Dienstleistungen, die für Dritte erbracht werden können, in Satzung
2.4.1	Mannschaftstransportfahrzeug	28,27 Euro / Std	2.3.7	Unimog	16,62 Euro / Std	
2.4.2	Anhänger – Lüfter	32,91 Euro / Std	<b>2.4</b>	<b>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</b>		
2.4.3	Anhänger – Lichtmast	32,36 Euro / Std	2.4.1	Mannschaftstransportfahrzeug	28,27 Euro / Std	
			2.4.2	Anhänger – Lüfter	32,91 Euro / Std	
			2.4.3	Anhänger – Lichtmast	32,36 Euro / Std	
<b>3.</b>	<b>Sonstige Kosten</b>	Berechnung nach § 5 Absatz 8				
			<b>3.</b>	<b>Sonstige Kosten</b>	Berechnung gem. § 5 Absatz 8	
			<b>4</b>	<b>Dienstleistungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)</b>		
			<b>4.1</b>	<b>Atemschutzwerkstatt</b>		
			4.1.1	Füllen Atem- und Arbeitsluftflaschen	6,39 Euro / Stück	
			4.1.2	Reinigung u. Desinfektion Atemschutzgerät	30,29 Euro / Stück	
			4.1.3	Reinigung u. Desinfektion Atemschutzmaske	10,67 Euro / Stück	
			4.1.4	Prüfung Atemschutzgerät	29,01 Euro / Stück	
			4.1.5	Prüfung Atemschutzmaske	16,29 Euro / Stück	
			4.1.6	Reinigung u. Desinfektion CSA	33,68 Euro / Stück	
			4.1.7	Prüfung CSA	41,72 Euro / Stück	
			4.1.8	Reinigung von Schutzhüllen PA	2,00 Euro / Stück	
			<b>4.2</b>	<b>Persönliche Schutzausrüstung</b>		
			4.2.1	Reinigung Einsatzjacke	16,64 Euro / Stück	
			4.2.2	Reinigung Einsatzhose	16,64 Euro / Stück	
			4.2.3	Reinigung Flammschutzhaube	1,00 Euro / Stück	
			4.2.4	Prüfung Überjacke	7,27 Euro / Stück	
			4.2.5	Prüfung Überhose	7,27 Euro / Stück	
			<b>4.3</b>	<b>Feuerlöscherwerkstatt</b>		
			4.3.1	Abholen Feuerlöscher am Objekt (pauschal)	29,34 Euro	
			4.3.2	Prüfung Feuerlöscher	19,94 Euro / Stück	
			<b>4.4</b>	<b>Messgerätwerkstatt</b>		
			4.4.1	Bumpstest Eingasmessgerät	10,11 Euro / Stück	

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

4.4.2	Funktionskontrolle Eingasmessgerät	4,24 Euro / Stück
<b>4.5</b>	<b>Wartung Feuerwehrtechnik</b>	
4.5.1	Prüfung Feuerwehreine	4,37 Euro / Stück
4.5.2	Elektroprüfung nach BGV-A 3	9,88 Euro / Stück
4.5.3	Elektroprüfung Fahrzeugeinspeisung	7,13 Euro / Stück
4.5.4	Elektroprüfung Stromerzeuger	18,86 Euro / Stück
4.5.6	Reinigung u. Prüfung Druckschläuche	11,16 Euro / Stück
<b>4.6</b>	<b>Funkwerkstatt</b>	
4.6.1	Programmierung Funkmeldeempfänger	36,68 Euro / Stück
<b>4.7</b>	<b>Ausbildung</b>	
4.7.1	Durchgang Atemschutzübungsstrecke; öffentliche Feuerwehren	20,00 Euro / Teilnehmer
4.7.2	Durchgang Atemschutzübungsstrecke; sonstige	25,00 Euro / Teilnehmer
4.7.3	Durchgang Brandübungscontainer	735,87 Euro / Durchgang
4.7.4	Brandschutzhelferschulung nach ASR A2.2	95,00 Euro / Teilnehmer
<b>4.8</b>	<b>Brandmeldeanlagen</b>	
4.8.1	Einbau Halbzylinder DOM / BKS	200,00 Euro / Stück
<b>4.9</b>	<b>Sonstige Dienstleistungen nach Zeitaufwand</b>	Berechnung gem. § 5 Absatz 2